



Brüssel, den 7. Oktober 2024  
(OR. en)

14028/24

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0347(COD)**

---

CODEC 1871  
ENV 967  
ENER 477  
IND 459  
TRANS 417  
ENT 187  
SAN 572  
AGRI 703

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND  
DES RATES über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Neufassung)  
**(erste Lesung)**  
- Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 26. Oktober 2022 ihren Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 192 AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 22. Februar 2023 abgegeben.<sup>2</sup>
3. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 5. Juli 2023 abgegeben.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Dok. 14217/22 + ADD 1 bis 8.

<sup>2</sup> ABl. C 146 vom 27.4.2023, S. 46.

<sup>3</sup> ABl. C, C/2023/251, 26.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/251/oj>

4. Das Europäische Parlament hat am 24. April 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag (ohne Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) festgelegt. Nach der Überarbeitung des angenommenen Texts durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat das Parlament auf seiner Plenartagung vom 16. bis 19. September 2024 eine Berichtigung zu diesem Standpunkt gebilligt. Der berichtigte Standpunkt entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.<sup>4</sup>
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 88/24 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung Bulgariens und Maltas als A-Punkt billigt.
6. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---

<sup>4</sup> Dok. 13396/24.